



Sachverständigen kommt eine besondere Aufgabe zu. Sie müssen im Streitfall Anlagen im SHK-Bereich bewerten, gutachterlich erfassen und die Problemstellungen vor Gericht allgemeinverständlich darstellen können. Die dafür notwendigen, überdurchschnittlichen Fachkenntnisse müssen die Sachverständigen-Anwärter in NRW künftig im Rahmen einer dreiteiligen Prüfung nachweisen.

NRW-Pilotprojekt: Neue Sachverständigenqualifikation

Anforderungsprofil verschärft

Besonders im fortlaufend sensibler werdenden Sachverständigenbereich ist eine einheitliche Qualifizierung der öffentlich bestellten und vereidigten Kollegen außerordentlich wichtig. Nicht nur, dass sich hier – mit steigender Klagefreudigkeit vieler Auftraggeber – ein weites Feld abzeichnet. Auch eine immer umfassender werdende Technik verlangt die Bereitstellung gründlichen Fachwissens.

Nicht jeder kommt in Frage

Die Grundlagen und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen sind in den von den Handwerkskammern erlassenen Sachverständigenordnungen, kurz SVO, festgelegt. Nach den SVO muss der Sachverständigen-Anwärter seit mindestens drei Jahren in die

Handwerksrolle eingetragen sein und praktische Erfahrungen in unternehmerisch leitender Funktion eines Handwerksbetriebes nachweisen können. Wer zur Ausübung eines Handwerks berechtigt, aber nicht selbst in die Handwerksrolle eingetragen ist (Meister, Diplom-Ingenieur), dem bleibt der Weg zum Sachverständigen nicht versperrt. Voraussetzung ist dann allerdings der Nachweis, dass er innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens sechs Jahre als Handwerksunternehmer oder als Betriebsleiter tätig war. Ein Mindestalter von 30 Jahren ist eine weitere Forderung, ebenso wie die nach der Altersbegrenzung von 65 Lebensjahren. Damit der Sachverständige auch neutral – und vor allem unabhängig – arbeiten kann, darf er in der Vergangenheit weder einem Hang zum Illegalen nachgegeben noch in wirtschaftlich kritischen

Sachverständige treffen in der Praxis immer wieder haarsträubende Installationen an. Da gibt es Fälle von planloser Leitungsführung (1 + 2), Montagen, bei denen der Schallschutz mit Füßen getreten wird (3 + 4), Bastelarbeiten an einem Speicheranschluss in der Dachheizzentrale (5) aus dem erhebliche Wasserschäden resultierten (6) oder auch Versuche, ein Ausdehnungsgefäß „mobil“ zu installieren (7 + 8)

Verhältnissen gelebt haben. Nachweis über eine diesbezüglich saubere Weste bringen ein polizeiliches Führungszeugnis, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse sowie eventuell auch eine Schufa-Auskunft.

Auf den Zahn gefühlt

Wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, muss zudem über die besondere Sachkunde, die notwendigen praktischen Erfahrungen und die Fertigkeiten, Gutachten zu erstellen, verfügen. Während das Fachwissen quasi das jahrelange Handwerkszeug ist, stellt die zusätzlich notwendige rechtliche Seite nicht selten Neuland dar. Deshalb sind die Teilnahme an zwei Rechts-Seminaren, und die erfolgreiche Ablegung von schriftlichen Prüfungen, ein sinnvolles „Muss“ auf dem Weg zum vereidigten Sachverständigen. Die Seminare umfassen jeweils zwei Seminartage und schlagen mit etwa 350 Euro zu Buche (Inhalte: siehe Kastentext). Die Feststellung der besonderen Sachkunde, die einen Sachverständigen auszeichnen muss, obliegt dann den Handwerkskammern. In Nordrhein-Westfalen greifen die Kammern hierbei auf den Fachverband zurück, der die Prüfungen durchführt. Während sich in der Vergangenheit diese Prüfung auf ein Fachgespräch im Hause des Fachverbandes beschränkte, weht seit dem 1. März 2003 hier ein anderer Wind. Schon deshalb, weil das Tätigkeitsfeld des SHK-Sachverständigen ein sehr Weites ist, erfolgt die Wissensfeststellung nun mit einer umfassenden, dreiteiligen Prüfung. Geprüft werden die Bereiche Sanitärtechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik und Klimatechnik. Ferner kann eine Prüfung auch für

die Bereiche der Klempnertechnik und des Ofen- und Luftheizungsbaus erfolgen. Es ist möglich, für nur einen der genannten Bereiche die Prüfung abzulegen, häufig wird die Bestellung zum Sachverständigen für Sanitär- und Heizungstechnik angestrebt.

Schriftlich und mündlich

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil, eine Projektarbeit und eine mündliche Prüfung. Der schriftliche Prüfungsteil ist ein Multiple-Choice-Test, bei dem es gilt, für 70 Fragen (hier am Beispiel der Sanitärtechnik) die korrekten Antworten u. a. in den Bereichen VOB, Normen, Regelwerke, Verordnungen, Bewässerungstechnik, Entwässerungstechnik, Gastechnik, Werkstoffkunde und Projektierung zu finden. Für diese Aufgabe stehen dem Absolventen 105 gut beaufsichtigte Minuten zur Verfügung. Ebenfalls in Klausur erfolgt dann eine Projektarbeit. Anhand von Planskizzen einer komplexen Anlagentechnik gilt es, innerhalb von 90 Minuten Antworten auf Fragen zur Anlage zu beantworten sowie Fehler zu erkennen und korrekt zu bewerten. Abschließend muss der Bewerber im Rahmen einer mündlichen Prüfung nachweisen, dass er in der Lage ist, seine Expertisen logisch herzuleiten und auch einem Laien verständlich darlegen zu können. Alle drei Prüfungsteile müssen für sich bestanden werden. Gerade weil man sich hier mit durchschnittlichem Wissen nicht mehr zufrieden geben will, liegt das Bestehenskriterium nicht – wie bei anderen Prüfungen – auf der 50-Prozent-Marke. Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung muss der Anwärter mindestens 70 % der Punkte einfahren, in der Projektarbeit und beim Fachgespräch sind jeweils 60 % der Punkte nötig, um zu bestehen.

Reicht die Punktezahl in einem der drei Prüfungsbereiche nicht aus, dann gilt der Anwärter für die öffentliche Bestellung als „zur Zeit nicht geeignet“. Wiederholen kann er die Sachkundeprüfung bis zu zwei Mal. Wurden in Teilen der Prüfung

Rechtliche Grundlagen via Seminar

Die Teilnahme an zwei Rechts-Seminaren, und die erfolgreiche Ablegung von schriftlichen Prüfungen, ein sinnvolles „Muss“ auf dem Weg zum vereidigten Sachverständigen.

Rechts-Seminar I:

- Die rechtliche Position des handwerklichen Sachverständigen
- Was erwartet das Gericht?
- Die Sachverständigenentschädigung
- Vom Ortstermin zum Gerichtsgutachten
- Die Frage der Haftung
- Der Privatgutachter

Rechts-Seminar II:

- Ablauf eines Zivilprozesses
- Der Ortstermin
- Ausarbeiten eines Gutachtens
- Die Gerichtsverhandlung
- Privatgutachten/Auftrag und Vergütung
- Schiedsgutachten – Schiedsrichter – Vergleich

bereits ausreichende Punktzahlen erzielt, müssen nur noch die bislang nicht bestanden Prüfungsteile wiederholt werden. Die Kosten für die Fachkenntnisprüfung belaufen sich insgesamt auf 660 Euro. Damit der hohe Sachkenntnisstand erhalten bleibt, kommt auf die Sachverständigen allerdings noch eine kostenpflichtige Verbindlichkeit zu: Alle Sachverständigen haben dafür zu sorgen, ständig, u. a. durch die Teilnahme an Schulungen, auf dem Laufenden zu bleiben. Um den Stellenwert der Sachverständigenarbeit zu verbessern, müsste dies jedoch eigentlich bundesweit eine Selbstverständlichkeit sein.



Unser Autor Dipl.-Ing. **Hans-Peter Sproten** ist Geschäftsführer der Abteilung Technik des Fachverbandes SHK NRW, Düsseldorf, Tel. (02 11) 6 90 65 31, E-Mail: sproten@fvshk-nrw.de

www.sbz-online.de